

Verfolgung der auf das Land Schleswig-Holstein übergegangenen Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung oder Tötung von Beschäftigten, Empfängern von Versorgungsbezügen und deren Angehörigen

Erlass des Finanzministeriums vom 12. Mai 2009 – VI 116 – O 1405-A-3-
Bezug: Erlass des Finanzministeriums vom 17. Oktober 2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 962),
geändert durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 10. Juli 2006
(Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 630)

An alle Landesbehörden

Die Ersatzansprüche des Landes aus Forderungsübergang werden im Finanzverwaltungsamt – SG 12 (Personenschäden) - zentral bearbeitet.

Es handelt sich hierbei um übergegangene Ansprüche nach § 52 Landesbeamtengesetz (LBG), § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) und anderen entsprechenden tarif- oder arbeitsvertraglichen Bestimmungen.

Erfasst werden die unfallbedingten Leistungen des Landes (z.B. fortgezahlte Dienstbezüge, Entgelte, anteilige Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld und Urlaubsentgelt, Ausbildungsvergütungen, Heilbehandlungskosten, Unfallfürsorgeleistungen, Sterbegeld).

Soweit die **Unfallkasse Schleswig-Holstein** bei Arbeitsunfällen sowie Angelegenheiten nach dem Opferentschädigungsgesetz Leistungen erbringt, führt diese den Regress selbst durch. Liegt bei derartigen Unfällen auch eine Arbeitsunfähigkeit der oder des Betroffenen vor, verbleibt es hinsichtlich des fortgezahlten Entgeltes bei der Zuständigkeit des Finanzverwaltungsamtes.

Schadensfälle, die sich im Zusammenhang mit **polizeilichen Einsätzen** ereignet haben, bleiben von der zentralen Bearbeitung ausgenommen; sie werden wie bisher durch das Innenministerium (Landespolizeiamt) bearbeitet.

Soweit bei polizeilichen Einsätzen Dienstfahrzeuge beschädigt wurden, bleibt es für die Verfolgung übergegangener Schadenersatzansprüche wegen Körperverletzung oder Tötung bei der Zuständigkeit des Finanzverwaltungsamtes.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzeige eines Unfalls durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten

Verletzte Beschäftigte, die nach einem Unfall mit Beteiligung eines Dritten Anspruch auf Leistungen des Landes haben (s. oben), sind verpflichtet, den Unfall unverzüglich ihrem Dienstherrn/Arbeitgeber anzuzeigen. Dies gilt sowohl für Dienst- und Arbeitsunfälle als auch für außerdienstliche Unfälle, z.B. während des Urlaubs, der Schulferien oder in der Freizeit.

Die personalverwaltende Dienststelle ist aufgefordert, Beschäftigte, die sich dienst- oder arbeitsunfähig melden, zu befragen, ob die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen ist.

2. Anzeige eines Unfalls beim Finanzverwaltungsamt

Jede Dienststelle (Behörde, Gericht, Schule u.a.) des Landes Schleswig-Holstein hat Schadensfälle, die zur Verletzung oder Tötung einer oder eines Beschäftigten geführt haben, mit der Unfallanzeige gemäß Anlage 1 unverzüglich dem Finanzverwaltungsamt – SG 12 (Personenschäden) - anzuzeigen. Die Unterrichtung kann auch durch eine übergeordnete Stelle erfolgen.

Die Anzeigepflicht erfasst alle Dienst-, Arbeits- und außerdienstlichen Unfälle im Inland und Ausland, in denen ein schadensersatzpflichtiger Dritter vorhanden ist oder vorhanden sein könnte.

In begründeten **Ausnahmefällen** haben Beschäftigte, die nicht wünschen, dass Andere Kenntnis vom Sachverhalt erlangen, bei **außerdienstlichen Unfällen** die Möglichkeit, die Unfallanzeige dem Finanzverwaltungsamt – SG 12 (Personenschäden) – verschlossen direkt zu übersenden. Die Unfallanzeige ist in diesem Fall mit einem großen „P“ im freien Raum neben der Anschrift deutlich zu kennzeichnen. Die Korrespondenz wird dann ausschließlich zwischen der/dem Beschäftigten und dem Finanzverwaltungsamt erfolgen.

Die Dienststelle ist durch die Beschäftigte/den Beschäftigten zu unterrichten, dass der Unfall „direkt“ gemeldet wird. Die Dienststelle hat diese Tatsache dem Finanzverwaltungsamt – SG 12 (Personenschäden) – mitzuteilen.

3. Erforderliche Unterlagen

Das finanzielle Interesse des Landes macht eine rasche Erstattung der verauslagten Beträge notwendig. Die im Einzelfall in Betracht kommenden Ansprüche nach § 52 LBG und § 6 EFZG sind daher durch die zuständigen Dienststellen ohne Verzögerung zu ermitteln. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Finanzverwaltungsamt – SG 12 (Personenschäden) – **in zweifacher Ausfertigung** zu übersenden.

3.1 Ärztliche Bescheinigungen/Spätschäden

Erforderlich sind ärztliche Atteste über die **Dauer der unfallbedingten Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit**.

Dabei ist darauf zu achten, dass bei Unfällen, die sich z.B. Freitagabend oder am Samstag ereignen, die Krankschreibung nicht erst ab Montag der kommenden Woche erfolgt, da ein Ersatzanspruch für die Zeit besteht, in der die Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit „aufgehoben“ war.

Ärztliche Atteste sind auch bei nur tageweiser unfallbedingter Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit erforderlich (§ 67 LBG, § 5 EFZG).

Im schulischen Bereich wird bei unfallbedingter Erkrankung **auch während der Schulferien** ebenfalls ein Attest über die Dauer der eingetretenen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit benötigt.

Erforderlich ist ferner eine Mitteilung der Dienststelle, ob die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist oder ob weitere Aufwendungen oder **Spätschäden** zu erwarten sind. Über vorauszusehende Spätschäden ist möglichst eine ärztliche oder in jedem Falle eine Stellungnahme der oder des Beschäftigten nachzureichen.

3.2 Berechnung der Schadensersatzansprüche wegen fortgezahlter Dienstbezüge/fortgezahltem Entgelt

Das Finanzverwaltungsamt - SG 12 (Personenschäden) - benötigt eine Berechnung der für die Dauer einer unfallbedingten Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit fortgezählten Dienstbezüge bzw. Entgelte.

Sofern die anzeigende Dienststelle nicht selbst die Berechnung vornimmt, ist vom Finanzverwaltungsamt (Dezernat 3 bzw. 4) eine Berechnung der für die Dauer einer unfallbedingten Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit durch die „Fortzahlung der Bezüge/des Entgeltes“ entstandenen Schadensersatzansprüche durchzuführen und an das Sachgebiet 12 (Personenschäden) weiterzuleiten.

Damit das Finanzverwaltungsamt die Berechnung durchführen kann, haben die Dienststellen dem Finanzverwaltungsamt die für die Berechnung erforderlichen Angaben (insbesondere die Höhe des Urlaubsanspruchs im Kalenderjahr des Unfalls) zeitnah mit der Unfallmeldung zuzuleiten.

3.3 Unfallbedingte Heilbehandlungskosten

Bei **Dienstunfällen** von Beamtinnen bzw. Beamten ist dem Finanzverwaltungsamt - SG 25 - der „Antrag auf Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge“ mit den begründenden Unterlagen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) unter Hinweis der Beteiligung einer/eines Dritten zuzuleiten.

Bei der Gewährung von **Heilfürsorge** (Polizeibereich) werden ebenfalls die den Ersatzanspruch des Landes begründenden und nachweisenden Unterlagen benötigt.

3.4 Abtretungserklärungen (Anlage 2)

Abtretungserklärungen sind erforderlich, wenn bei Unfällen **Tarifbeschäftigte oder Auszubildende** verletzt werden.

Unbeschadet des gesetzlichen bzw. tarif- oder arbeitsvertraglichen Forderungsüberganges soll die Abtretungserklärung ausschließen, dass **Tarifbeschäftigte** bei **Abfindung** ihrer persönlichen, nicht auf das Land übergehenden Ansprüche (z. B. Schmerzensgeld) durch den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung einen Forderungsübergang späterer Leistungen des Arbeitgebers unwissentlich verhindern. Sie würden sich in diesem Fall Regressansprüchen des Arbeitgebers aussetzen oder eine Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers von vornherein zu ihrem Nachteil verhindern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 EFZG).

Bei einer Abfindung der persönlichen Ansprüche empfiehlt es sich, alle auf den Arbeitgeber bereits übergegangenen oder später übergehenden Ansprüche ausdrücklich in der Abfindungserklärung von der Abfindung auszuschließen. Eine Ausfertigung der Abfindungserklärung ist dem Finanzverwaltungsamt - SG 12 (Personenschäden) - zu übersenden.

Falls die oder der Tarifbeschäftigte keine Abtretungserklärung abgeben will, ist das Finanzverwaltungsamt – SG 12 (Personenschäden) - zu unterrichten.

Werden aufgrund von Unfällen **Beihilfen an Tarifbeschäftigte oder Auszubildende** gezahlt, so sind die Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger **vor Zahlung der Beihilfe** durch die Verletzte/den Verletzten an das Land Schleswig-Holstein bis zu der Höhe abzutreten, in der der Arbeitgeber jetzt oder künftig zur Gewährung von Beihilfen verpflichtet ist.

4. Erfassung aller Schadensfälle

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass alle in Betracht kommenden Schadensfälle erfasst und angezeigt werden. Dem kann z.B. durch konsequente Befragung der Beschäftigten Rechnung getragen werden (s. Ziffer 1 Abs. 2).

Es erscheint darüber hinaus zweckmäßig, den vorstehenden Erlass jeder/jedem Beschäftigten regelmäßig in Erinnerung zu bringen.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 17. Oktober 2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 963), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2006 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 630), außer Kraft.

Rainer Wiegard